



Stadt Wilkau-Haßlau

Sitzung vom:	<b>30.03.2023</b>
BV-Nr.:	<b>BV/007/2023</b>
Gegenstand:	<b>„Am Bahnhof,, – Widmungsverfügung – Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis</b>
Einbringer:	<b>Bürgermeister</b>
Erarbeitet von:	<b>Herr Thomas Bigl</b>

## Beschlussvorlage Stadtrat

Beratung und Beschlussfassung im			
Zustimmung zur Beschlussempfehlung			
Technischer Ausschuss	am: 09.03.2023	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> vertagt
Verwaltungs- und Sozialausschuss	am: 16.03.2023	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> vertagt
Stadtrat	am: 30.03.2023	öffentlich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> vertagt

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Wilkau-Haßlau beschließt die Allgemeinverfügung zur Widmung der auf dem Flurstück Nr. 8953-246/12 Gemarkung Wilkau liegenden Straße „Am Bahnhof“ als öffentliche Gemeindestraße und die Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis. Die Widmung schließt die parallel zur Straße angelegten Parkplätze ein.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmungsverfügung öffentlich bekannt zu machen, das Bestandsverzeichnis für den Zeitraum von 4 Wochen zur Einsicht auszulegen und die Auslegung ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 28 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist

§ 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist

### Begründung:

Bund, Länder und Gemeinden sollen öffentliche Straßen zur Verfügung stellen. Dies geschieht durch Widmung. Alle Regelungen des öffentlichen Rechts, die Straßen betreffen, gelten nur für öffentliche Straßen.

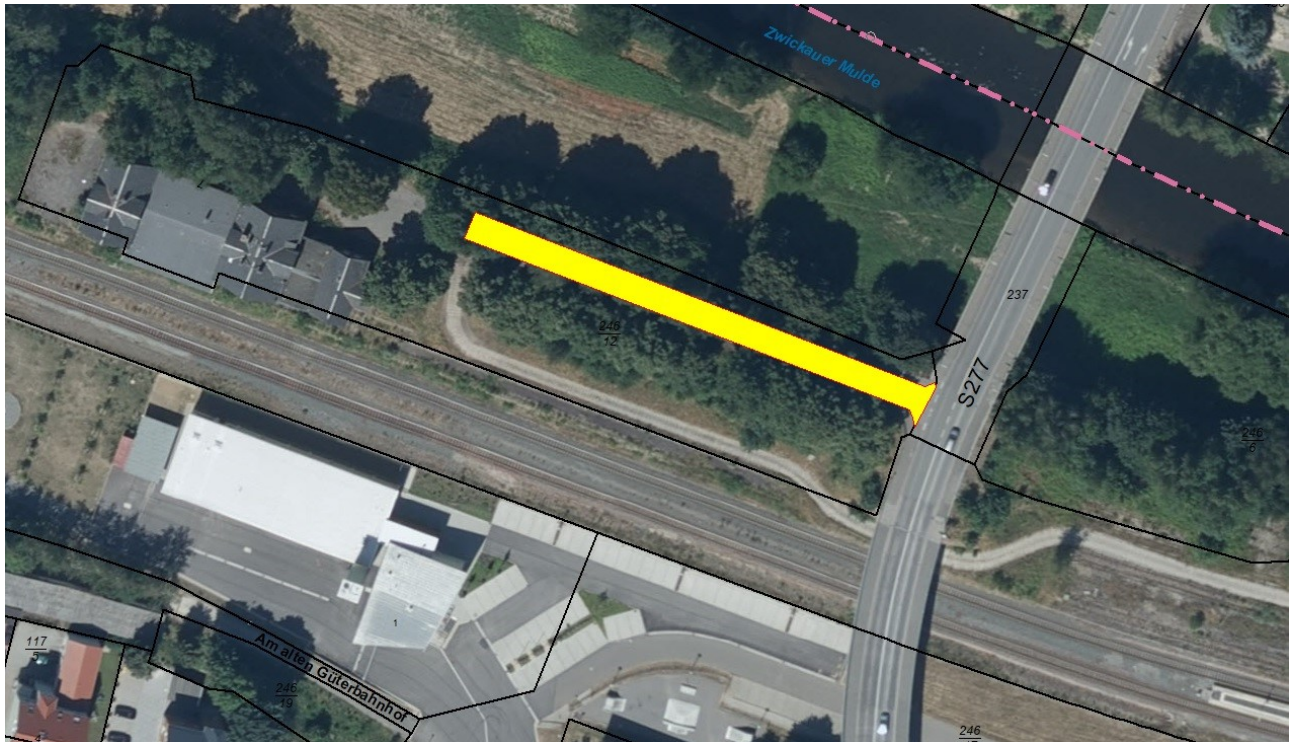
Die Widmung ist ein Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 1 SächsStrG).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wilkau-Haßlau (§ 44 Sächsisches Straßengesetz). Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben/Kosten.

Grundsätzlich steht es im Ermessen des Straßenbaulastträgers, ob er die Straße dem öffentlichen Verkehr widmet. Insbesondere jedoch bei Straßen in bebauten Ortslagen besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Flächen dem Gemeingebrauch zur Verfügung stehen.

Zur Verkehrs- und Rechtssicherheit für die Stadt Wilkau-Haßlau als Straßenbaulastträger und den öffentlichen Verkehr ist eine Widmung nach dem SächsStrG erforderlich.

Es soll die Straße „Am Bahnhof“ in Wilkau-Haßlau, als Ortsstraße (Straßenklasse nach § 3 Abs. 1 SächsStrG) öffentlich gewidmet werden. Die zu widmende Straße liegt auf dem Flurstück Nr. 8953-246/12, welches Eigentum der Stadt Wilkau-Haßlau ist.



27.02.2023  
Datum

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Abstimmungsberechtigte einschließlich Bürgermeister: 19

Davon anwesend: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Die Beschlussvorlage wurde in der Stadtratssitzung am **30.03.2023** zum Beschluss erhoben.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Stadtrates

